## I. Nachtrag zur Hundesteuersatzung

## der Gemeinde Hohenhameln vom 06.12.2007

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBI. S. 472) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.10.2010 (Nds. GVBI. S. 462) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBI. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBI. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Hohenhameln in seiner Sitzung am 09.12.2010 folgenden I. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Hohenhameln vom 06.12.2007 beschlossen:

I.

## § 3 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt jährlich für jeden Hund (außer gefährliche Hunde) 72,00 €.
- (2) Für gefährliche Hunde beträgt die Steuer jährlich 720,00 €.
- (3) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 2 sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 2 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat.

## § 5 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf Antrag vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an zu gewähren für das Halten von

- 1. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
- 2. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
- 3. Hunden, die als Sanitäts- oder Rettungshunde eine entsprechende Prüfung abgelegt haben und nachweislich als solche verwendet werden. Der Nachweis der Rettungsorganisation darf nicht älter als zwei Jahre sein;

- 4. Blindenführhunden;
- 5. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden;
- 6. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 19 Abs. 1 BauGB) mehr als 200 m entfernt liegen. Der Außenbereich beginnt nach dem letzten Gebäude eines Ortsteils. Sollten auf einem Grundstück mehrere Hunde gehalten werden, so ist die Befreiung der Hundehalterin/dem Hundehalter zu gewähren, die/der ihren/seinen Hund zuerst anmeldet;
- 7. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.

Von der Steuerbefreiung sind gefährliche Hunde ausgeschlossen.

II.

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Hohenhameln, 09.12.2010

GEMEINDE HOHENHAMELN Der Bürgermeister

**Erwig**